OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350644/21/GS

Datum:
Linz, 27. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S Z, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 22. November 2018, GZ: BHEF-2015-28390/16-Pj, betreffend die Vorschreibung eines Beitrags zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG, nach Aufhebung des Erkenntnisses vom 11. Dezember 2019, GZ: LVwG-350644/7/GS/CJ, durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Februar 2022, Zl. Ra 2020/10/0128 -9,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, als die Beitragspflicht der Beschwerdeführerin nur insofern besteht, als der Beschwerdeführerin der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. BMSV), LGBl. 75/2011 idF LGBl. Nr. 2/2019, bzw. der an ihre Stelle tretenden Bestimmung zu verbleiben hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. November 2018, GZ: BHEF-2015-28390/16-Pj, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ein Beitrag zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim in Höhe von 224 Euro monatlich ab 1. Dezember 2018 vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die Bf gemäß Beschlüsse des Bezirksgerichtes Eferding vom 17.09.2014 sowie vom 23.12.2014 seit 01.04.2011 Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in Höhe von gesamt 280 Euro beziehe. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sei als Beitrag zur Hauptleistung ein Betrag in Höhe von 80 % des Einkommens vorzuschreiben. Diese Berechnung ergebe im Fall der Bf einen Kostenbeitrag in Höhe von 224 Euro pro Monat.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf, vertreten durch ihren Erwachsenen-vertreter x, mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde. Darin wurde beantragt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumen und den Beitragsbescheid ersatzlos aufheben, in eventu den Beitragsbescheid aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen möge.

Begründend führte die Bf aus, dass der von den Eltern der Bf geleistete Unterhalt in Höhe von 280 Euro nicht als Einkommen betrachtet und daher nicht in die Berechnung der Beitragshöhe einbezogen werden dürfe.

Gegen die Berücksichtigung der Unterhaltsleistung als Einkommen wird wie folgt vorgebracht:
Wie der OGH bereits mehrmals, etwa in 8 Ob 6/1 6i, entschieden hat, wollte der oberösterreichische Landesgesetzgeber mit dem Oö. CHG die Eltern volljähriger Kinder mit Behinderungen von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten. Die gewährten Hauptleistungen aus dem Oö. CHG sind daher als bedarfsdeckend und damit unterhaltsanspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin hat demzufolge gegenüber ihren Eltern nur Unterhaltsansprüche in Höhe des Restbedarfes. Es sind also nur jene Bedürfnisse von den Eltern durch Unterhaltszahlung abzudecken, welche nicht schon vom Land Oberösterreich geleistet werden. Dabei ist etwa an Ausgaben für Kleidung, Kosmetik, Friseur, Mobilfunkvertrag und sonstige Dinge, die zum täglichen Leben benötigt werden, zu denken.

Die Argumentation des OGH ergibt sich insbesondere aus § 42 Oö. CHG. Eltern volljähriger Personen haben demzufolge nur in jenem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie Leistungen, wie etwa die Familienbeihilfe, für dieses Kind beziehen.

Die Ausnahme der Eltern von der Kostenersatzpflicht würde umgangen werden, wenn geleistete Unterhaltszahlungen als anrechenbares Einkommen der betroffenen Person wieder zu 80 % an den Kostenträger abzuführen wären. In weiterer Folge stünde der betroffenen Person vom Unterhalt, der zur Befriedigung der Restbedürfnisse dienen soll, wiederum nur 20 % zur Verfügung, was einen Anspruch auf höheren Unterhalt gegen die Eltern bewirken würde. Davon müssten aber wiederum 80 % an den Kostenträger abgeführt werden.
Im Endeffekt würde den Eltern damit wieder eine so hohe Unterhaltsleistung auferlegt werden, dass die der betroffenen Person verbleibenden 20 % zur Abdeckung ihrer Restbedürfnisse ausreichen.
Das verbietet sich aber gerade nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.
Aufgrund der oberstgerichtlichen Entscheidungen wurde der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater in einer Höhe von EUR 150,00 vereinbart, zumal dies in etwa den Restbedürfnissen der Beschwerdeführerin entspricht und laut Oberstem Gerichtshof auch nicht mehr an Unterhalt zusteht.

I.3. Am 22. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und begehrte unter Verweis auf die Aktenlage und die Begründung des bekämpften Bescheids die Abweisung der Beschwerde. Das Landesverwaltungsgericht ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Dezember 2019, GZ: LVwG-350644/7/GS/CJ, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.5. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof lehnte dieser mit Beschluss vom 8. Juni 2020, Zl. E 433/2020-7, ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

I.7. Die Bf erhob daraufhin außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

I.8. Mit Erkenntnis vom 24. Februar 2022, Zl. Ra 2020/10/0128-9, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Dezember 2019, GZ: LVwG-350644/7/GS/CJ, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der vorliegende Fall dem hg. Erkenntnis vom 14. Februar 2022, Ra 2020/10/0118 bis 0119, in seinen maßgeblichen und tatsächlichen Umständen

gleicht. Aus den dort ersichtlichen Gründen ist auch das vorliegend angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das Beschwerdevorbringen, insbesondere in die in der Beschwerde zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Wie außerdem im Folgenden noch auszuführen sein wird, ist der Beschwerde im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Folge zu geben, sodass auch aus diesem Grund von der Durchführung einer Verhandlung abzusehen war.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Frau Sabine Zischka, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. November 2018, GZ: BHEF-2015-28390/15-Pj, die Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG (im Wohnverbund H, Adresse) gewährt.

Die Bf bezieht Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in Höhe von 280 Euro monatlich.

Mit dem bekämpften Bescheid wurde der Bf ua. vorgeschrieben, ab 1. Dezember 2018 80 % des ihr zukommenden monatlichen Einkommens (Unterhaltsleistungen), sohin 224 Euro, als Beitrag zur Hauptleistung Wohnen zu bezahlen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) lautet:

„§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.“

§ 20 Oö. ChG lautet:

„§ 20
Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit

hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.
(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.
(5) Abweichend vom Abs. 1 ist
1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.
(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.“

§§ 1 und 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung lauten:

„§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2
Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,

2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheids oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,
3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheids,
4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfs dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,
5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(4) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.“

§ 9 Oö. ChG-Beitragsverordnung lautet:

„§ 9

Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG

(1) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich daraus der Beitrag für die Betreuung und Hilfe pauschal wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 = Beitrag.

(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie

2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.

(3) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gleichzeitig mit Maßnahmen der Trainingsmaßnahmen durch Rehabilitation und Integration sehbehinderter und späterblindeter Menschen gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 : 30 Tage x tatsächlich beanspruchte Tage im Jahr = jährlicher Beitrag.

(4) Wenn die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim gleichzeitig mit

1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientierter Aktivität oder
4. Trainingsmaßnahmen

gewährt wird und dafür bereits ein Beitrag gemäß Abs. 2 geleistet wird, ist für die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Im gegenständlichen Verfahren ist die Oö. ChG-Beitragsverordnung zur Anwendung gelangt. Diese wurde am 31. August 2018 im Landesgesetzblatt des Landes Oberösterreich, LGBl. Nr. 66/2018 kundgemacht. In § 11 Oö. ChG-Beitragsverordnung wird angeordnet, dass die gesamte Verordnung am 1. Jänner 2018 und somit rückwirkend in Kraft tritt. Aus diesem Grund hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in gleichgelagerten Fällen einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof gestellt, da für eine solche Rückwirkung § 20 Abs. 6 Oö. ChG – auf dessen Grundlage die Verordnung erlassen wurde – offenbar keine Ermächtigung bietet. Im gegenständlichen Fall musste ein derartiger Antrag unterbleiben, da § 11 Oö. ChG-Beitragsverordnung nicht präjudiziell ist und somit die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof nicht vorliegen. Die gegenständliche Beitragsvorschreibung bezieht sich auf den Zeitraum ab 1. Dezember 2018. Ohne Inkrafttretensbestimmung in § 11 Oö. ChG-Beitragsverordnung wäre die Verordnung gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 nach Ablauf des Tages der Kundmachung – sohin am 1. September 2018 – in Kraft getreten. Der zeitliche Anwendungsbereich des § 11 Oö. ChG-Beitragsverordnung erstreckt sich somit auf den Zeitraum von 1. Jänner bis 31. August 2018. Da im vorliegenden Fall nur der Zeitraum ab 1. Dezember 2018 einer rechtlichen Beurteilung zugeführt wird, kommt § 11 der Verordnung somit nicht zur Anwendung, weshalb die für die Zulässigkeit eines Normprüfungsantrags erforderliche Präjudizialität der Bestimmung nicht gegeben ist.

III.2.2. Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen auf das Vorbringen, die Behörde hätte bei der Festsetzung der Beitragsleistung den Unterhalt, den die Bf von ihren Eltern erhält, nicht als Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung berücksichtigen dürfen. Begründend verweist die Bf auf die Judikatur des OGH. So habe dieser bereits mehrmals, etwa in 8 Ob 6/1 6i, entschieden, dass der oberösterreichische Landesgesetzgeber mit dem Oö. ChG die Eltern volljähriger Kinder mit Behinderungen von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten wollte. Die gewährten Hauptleistungen aus dem Oö. ChG seien daher als bedarfsdeckend und damit unterhaltsanspruchsmindernd zu berücksichtigen. Demzufolge habe die Bf gegenüber ihren Eltern nur Unterhaltsansprüche in Höhe des Restbedarfes. Es sind also nur jene Bedürfnisse von ihren Eltern durch Unterhaltszahlung abzudecken, welche nicht schon vom Land Oberösterreich geleistet werden. Dabei ist etwa an Ausgaben für Kleidung, Kosmetik, Friseur, Mobilfunkvertrag und sonstige Dinge, die zum täglichen Leben benötigt werden, zu denken. Die Argumentation des OGH ergebe sich insbesondere aus § 42 Oö. ChG. Eltern volljähriger Personen haben demzufolge nur in jenem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie Leistungen, wie etwa die Familienbeihilfe, für dieses Kind beziehen. Die Ausnahme der Eltern von der Kostenersatzpflicht würde umgangen werden, wenn geleistete Unterhaltszahlungen als anrechenbares Einkommen der betroffenen Person wieder zu 80 % an den Kostenträger abzuführen wären. Aufgrund der oberstgerichtlichen Entscheidungen sei der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater in einer Höhe von 150 Euro vereinbart worden, zumal dies in etwa den Restbedürfnissen der Beschwerdeführerin entspricht und laut Oberstem Gerichtshof auch nicht mehr an Unterhalt zustehe.

Verfahrensgegenständlich ist daher zu beurteilen, ob bzw. in welcher Höhe die Bf unter Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen ihrer Eltern eine Beitragspflicht iSd § 20 Oö. ChG trifft.

III.2.3. Gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG ist als Kostenbeitrag ua. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigung heranzuziehen. Was als Einkommen gilt, regelt § 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung. Nach § 2 Abs. 2 Z 4 der Verordnung zählen zum Einkommen jedenfalls alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen vom Einkommensbegriff sind ua. Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält. Nach § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung beträgt der vom Menschen mit Beeinträchtigung zu leistende Beitrag für die Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG 80 % des Einkommens nach dem obigen Verständnis.

Die Bf erhält monatlich eine Unterhaltsleistung ihrer Eltern in Höhe von 280 Euro. Diese Unterhaltsleistung ist nicht vom Einkommensbegriff ausgenommen, da § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung ausdrücklich nur Unterhaltsleistungen, die

der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält, vom Einkommensbegriff ausnimmt. Die Bf hat sohin aufgrund des eindeutigen Wortlauts der § 2 Abs. 2 Z 4 iVm § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung 80 % des ihr zukommenden Unterhalts – sohin 224 Euro monatlich – als Beitrag zur Hauptleistung wohnen zu entrichten.

Rein rechnerisch ergibt sich daraus, dass der Bf bei einer monatlichen Unterhaltszahlung von 280 Euro und einer monatlichen Beitragspflicht von 224 Euro monatlich 56 Euro verbleiben würden. § 1 Abs. 1 Z 7 Oö. BMSV geht jedoch von einem Mindeststandard von 156,60 Euro aus.

III.2.4. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 14. Februar 2022, Zl. Ra 2020/10/0118 bis 0119-11, Nachfolgendes aus:

„In den Zulässigkeitsbegründungen der vorliegenden Revisionen wird (unter anderem) mit näheren Darlegungen eine unvertretbare Fehlbeurteilung zum Vorliegen eines Härtefalles gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG geltend gemacht. Mit Blick auf dieses Vorbringen erweisen sich die vorliegenden Revisionen als zulässig und - im Ergebnis - auch als begründet:
Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass - entgegen der Ansicht der Revisionswerberin - dem Verwaltungsgericht dahin zu folgen ist, dass § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung (anders als die Vorgängerbestimmung, vgl. dazu VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052) lediglich Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält, vom Einkommensbegriff ausnimmt, nicht jedoch - wie die Revisionswerberin aus den §§ 39 ff Oö. ChG abzuleiten versucht - Unterhaltsleistungen an diesen selbst, sofern dieser volljährig ist. Eine derartige Sichtweise verbietet sich schon deshalb, weil es für eine Übertragung der von der Revisionswerberin aus der (eingeschränkten) Kostenersatzpflicht von Eltern volljähriger Personen gemäß § 42 Oö. ChG abgeleiteten Privilegierung auf die hier allein relevante Frage des Einkommensbegriffs nach § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG iVm § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung bereits an einer planwidrigen Lücke fehlt.
Dennoch kommt der Revision im Ergebnis Berechtigung zu:
Nach § 20 Abs. 1 Oö. ChG hat (u.a.) der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen. Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages nach § 20 Abs. 1 leg. cit. hat nach dem Willen des Gesetzgebers demnach zur Voraussetzung, dass dies im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen nicht gefährdet und zu keinen besonderen Härten führt. Es bedarf daher insoweit einer Beschäftigung mit der - gesamten - finanziellen Situation des Menschen mit Beeinträchtigungen und diesbezüglicher Feststellungen, um beurteilen zu können, ob sich die Vorschreibung eines Kostenbeitrages im Sinne des § 20 Abs. 1 Oö. ChG als zulässig erweist. Derartige Feststellungen wurden vom Verwaltungsgericht allerdings in Verkennung der Rechtslage nicht getroffen.
Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Oberösterreichische Verordnungsgeber in § 1 Abs. 1 Z 7 Oö. BMSV ausdrücklich davon ausgeht, dass (u.a.) in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebrachte volljährige Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger einen Bedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse in der Höhe von

€ 156,60 aufweisen. Es kann nun – wie bereits der Verfassungsgerichtshof in den oben wiedergegebenen Beschlüssen zum Ausdruck gebracht hat – dem Gesetzgeber des § 20 Abs. 1 Oö. ChG nicht unterstellt werden, dass in Fällen, in denen die Einbeziehung des Unterhaltsanspruches im maßgeblichen Zeitraum zu einem Unterschreiten des genannten Mindeststandards für persönliche Bedürfnisse geführt hätte, von keiner Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz bzw. Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen und von keinen besonderen Härten im Sinne des § 20 Abs. 1 leg. cit. auszugehen wäre.
Die angefochtenen Erkenntnisse waren daher wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben."

Nachdem die Bf ihre Ausgaben für Kleidung, Kosmetik, Friseur, Mobilfunkvertrag und sonstige Dinge, die zum täglichen Leben benötigt werden, mit einem Betrag von 56 Euro im Monat abdecken müsste, würde dies zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz bzw. Entwicklungsmöglichkeiten der Bf führen. Daher ist von einer besonderen Härte im Sinn des § 20 Abs. 1 Oö. ChG auszugehen. Die Bf hat daher keinen Beitrag bzw. nur mit einem den Mindeststandard von 156,60 Euro übersteigenden Betrag einen Beitrag gemäß § 20 Oö. ChG zu leisten.

Im Ergebnis war der Beschwerde mit der Maßgabe Folge zu geben, als die Beitragspflicht der Bf nur insofern besteht, als der Bf der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. BMSV), LGBl. 75/2022 idF LGBl. Nr. 2/2019, bzw. der an ihre Stelle tretenden Bestimmung zu verbleiben hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit dem in gegenständlicher Angelegenheit ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 2022, Zl. Ra 2020/10/0128-9. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor allem aus diesem Grund nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger